



Gebührenordnung
für die Benutzung des Mutterhausarchives
der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Allgemeines	1
§ 3	Gebührentatbestände	2
§ 4	Gebührenbefreiung	2
§ 5	Gleichstellungsklausel	2
§ 6	Inkrafttreten	3
	Anlage (zu Nr. § 2 Absatz 5).....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für das Mutterhausarchiv der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V.

§ 2 Allgemeines

(1)

Für die Inanspruchnahme des Mutterhausarchives der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. Als Archivalien im Sinne dieser Ordnung gelten auch im Mutterhausarchiv befindliche Reproduktionen, Mikrofilme, Dateien oder sonstige Vervielfältigungen oder Abbildungen von Archivgut.

(2)

Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter (Schutzgebühr).

(3)

Die Auslagen, die der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder durch Beauftragung Dritter für den Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Schuldner einer Benutzungsgebühr ist, wer die Leistung des Mutterhausarchives in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte zurechenbar veranlasst.

(4)

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Tätigwerden im Mutterhausarchiv. Die Erhebung von Gebühren sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlungen. Vorauszahlung kann verlangt werden.

(5)

Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus der Gebührentafel (Anlage), diese ist auf der Homepage der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. www.diako-dresden.de abrufbar.
<https://www.diako-dresden.de/mutterhaus/wir-ueber-uns/archiv-der-diakonissenanstalt-dresden/>

Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(6)

Auf Verlangen der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V. hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 3 Gebührentatbestände

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder geschäftsmäßige Zwecke geschieht,
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für schriftliche Auskünfte,
3. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,
4. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut und
5. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1)

Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, wenn ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2)

Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (z. B. Weiterleitung oder Auskunft über Benutzungsmodalitäten).

(3)

Gebühren können aus Billigkeitsgründen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder -erlass besteht nicht.

(4)

Gebührenbefreiung besteht ferner für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken. Die Bearbeitung schriftlicher wissenschaftlicher Anfragen erfolgt bis zu 1,5 Arbeitsstunden gebührenfrei. Folgeanfragen zu dem gleichen Thema sind gebührenpflichtig.

(5)

Die Gebührenbefreiung gemäß den vorstehenden Absätzen bezieht sich auf Gebühren für die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs nach den Nummern 1 und 2 der Gebührentafel. Gebühren gemäß Nummern 3 bis 5 der Gebührentafel sind trotz Gebührenbefreiung oder -ermäßigung zu entrichten.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 21. September 2020 in Kraft.

Anlage (zu Nr. § 2 Absatz 5)

Gebührentafel

(die Gebühren sind Nettopreise zuzüglich aktuell geltender Umsatzsteuer)

1. Für die Benutzung von Archivgut

- 1.1. in Diensträumen einer Verwaltung
Je angefangenem Tag bei einer Benutzungsdauer
bis zu vier Stunden 20,00 €
- 1.2. für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt)
je Benutzertag 25,00 €

2. Bei Inanspruchnahme des Archivs

- 2.1 für schriftliche Auskünfte (einschließlich Ermittlung
von Archiv- und Bibliotheksgut, unabhängig vom
Ergebnis siehe § 2 Absatz 4), je angefangene halbe
Stunde bis zu einem Höchstsatz von 60,00 €
(2 Stunden) 25,00 €

3. Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut

- 3.1. Buchdruck und Postkarten nach Auflagenhöhe min. 25,00 €
max. 150,00 €
- 3.2. Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe min. 15,00 €
max. 100,00 €
- 3.3. Plakate bis 30 x 42 cm min. 60,00 €
max. 300,00 €
- 3.4. Großplakate und Kunstblätter im Großformat min. 100,00 €
max. 750,00 €
- 3.5. Film, Fernsehen, Video oder andere elektronische
Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
bei nicht gewerblichen Zwecken min. 10,00 €
max. 300,00 €

4. für die Anfertigung von Reproduktionen

- 4.1. für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier-
und Druckeinrichtungen je Papierkopie (schwarzweiß)
von analogem und digitalem Archivgut 0,50 €
- 4.2. für die Wiedergabe und Vervielfältigung durch Kopier-
und Druckeinrichtungen je Papierkopie (farbig) 1,50 €

- | | | |
|------|---|--------|
| 4.3. | Fotografien – Anfertigung einer digitalen Kopie | 2,50 € |
| 4.4. | je Datenträger zuzüglich | 2,50 € |

5. Scans

- | | | |
|-----|--|--------|
| 5.1 | Grundgebühr und erste Aufnahme | 5,00 € |
| 5.2 | Jede weitere Aufnahme (bei erhöhtem Arbeitsaufwand auch höher) | 1,00 € |
| 5.3 | Brennen einer CD | 2,50 € |

6. Reproduktionen und Nutzungsrechte

- | | | |
|------|---|----------|
| 6.1. | Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut für gewerbliche Zwecke werden im Einzelfall Vereinbarungen getroffen, wobei die Höhe der Gebühr sich an der Art des Archivgutes, dem Veröffentlichungsmedium, der Auflagenhöhe und dem Antragsteller orientiert. | |
| | mindestens | 30,00 € |
| | bis | 200,00 € |
| 6.2. | Für Film- und Fernsehaufnahmen pro zur Verfügung gestelltem Bild oder Blatt | |
| | mindestens | 30,00 € |
| | bis höchstens | 300,00 € |